

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/20010 –**

### **Identitätstäuschung durch Flüchtlinge und Einbürgerungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Presseberichten plant die Bundesregierung, mit einer Gesetzesänderung die Einbürgerung von Personen zu verhindern, die über ihre Identität getäuscht haben (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus207306521/Identitaetstaechung-So-will-die-Bundesregierung-die-Einbuengerungsregeln-verschaerfen.html>).

Der Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Dr. Hans-Eckhard Sommer, erklärte im Februar 2020, dass nur 45 Prozent der Asylsuchenden Ausweispapiere dabei haben ([https://rp-online.de/politik/deutschland/interview-mit-bamf-praesident-hans-eckhard-sommer-nur-45-prozent-haben-ausweispapiere\\_aid-48672387](https://rp-online.de/politik/deutschland/interview-mit-bamf-praesident-hans-eckhard-sommer-nur-45-prozent-haben-ausweispapiere_aid-48672387)). Das BAMF gab 2017 an, dass es keine Statistik darüber führt, wie viele Asylsuchende ohne Identitätspapiere nach Deutschland kommen, schätzte jedoch 2016, dass nur 40 Prozent der Asylsuchenden ein Identifikationsdokument vorlegen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article160902357/Wie-viele-Fluechtlinge-kommen-ohne-Papiere-Das-BAMF-weiss-es-nicht.html>). Im Jahr 2016 berichtete die Bundespolizei, dass 77 Prozent der im Grenzraum kontrollierten Asylsuchenden über keine Identitätsdokumente verfügten (<https://www.morgenpost.de/politik/inland/article207080109/Fluechtlinge-77-Prozent-kommen-ohne-Ausweis-nach-Deutschland.html>). Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Hans-Georg Maaßen stellte 2018 fest, dass 80 Prozent der Asylsuchenden keine Ausweispapiere vorlegten (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article178276978/Verfassungsschutzpraesident-Maassen-warnt-vor-Asylsuchenden-in-Parallelgesellschaft.html>).

Auf die Anfrage eines Abgeordneten der Fraktion der AfD erklärte die Bundesregierung, dass zum Stichtag des 31. Juli 2018 insgesamt 207 347 seit dem Jahr 2014 eingereiste Personen, die in der Folge einen Asylantrag gestellt haben, mit dem Geburtsdatum „1. Januar“ gespeichert sind (Bundestagsdrucksache 19/4317, S. 22).

1. Führt das BAMF mittlerweile eine Statistik darüber, wie viele Asylsuchende bei ihren Asylanträgen Identitätspapiere vorlegen bzw. nicht vorlegen?
  - a) Wenn ja, wie viele Personen haben seit 2014 bei ihren Anträgen auf Asyl keine Identifikationspapiere vorgelegt (in Prozent und absoluten Zahlen)?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt seit dem 1. Januar 2017 eine Statistik über die Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragstellende im Alter ab 18 Jahren. Diese Zahlen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragstellende im Alter ab 18 Jahren				
Zeitraum	Anzahl der Erstantragstellenden	Anzahl der Erstantragstellenden mit Identitätspapieren	Anzahl der Erstantragstellenden ohne Identitätspapiere	Anteil der Erstantragstellenden ohne Identitätspapiere
2017	109.110	42.765	66.345	60,8 %
2018	83.633	38.311	45.322	54,2 %
2019	71.088	36.150	34.938	49,1 %
Jan. – Mai 2020	20.248	9.662	10.586	52,3 %

2. Aus welchen Gründen legten nach Kenntnis der Bundesregierung nur so wenige (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Asylbewerber Identitätspapiere im Asylantragsverfahren vor?

Der Anteil der Erstantragstellenden ohne Identitätspapiere ist insgesamt gesunken.

Die möglichen Gründe für das Fehlen von Identitätspapieren sind vielfältig. In manchen Herkunftsländern sind die staatlichen Strukturen (Pass- und Ausweisangelegenheiten inklusive Meldewesen) nicht mit dem deutschen Meldewesen vergleichbar. Darüber hinaus kommen neben dem notgedrungenen Zurücklassen von Ausweisdokumenten in der Fluchtsituation, der Verlust auf der Reise oder deren Einbehalt durch den Schleuser in Betracht. Ein weiterer Teil der Erstantragstellenden entledigt sich seiner Identitätspapiere bewusst und oftmals auch auf Anraten der Schleuser, um vermeintlich hierdurch die Chancen im Asylverfahren zu erhöhen.

3. Wie oft hat das BAMF seit 2014 eine Prüfung der von Asylbewerbern behaupteten Identitäten durchgeführt?

Das BAMF überprüft in jedem Asylverfahren die Identität des Asylantragstellenden.

4. Wie viele Mitarbeiter des BAMF sind gegenwärtig mit wie vielen Mannstunden pro Monat mit der Prüfung der Identitäten von Asylbewerbern betraut?

Im Asylantragsverfahren erfolgt die Prüfung der Identität kontinuierlich und prozessübergreifend. Sowohl bei der Registrierung, der Antragstellung als auch im Rahmen der Anhörung und der weiteren Sachverhaltsaufklärung werden die Angaben zur Identität aufgenommen und stetig überprüft. Eine Aussage zu Mitarbeiterstunden kann aufgrund der prozessübergreifend stattfindenden Identitätsklärung nicht getroffen werden.

5. Mit welchen deutschen, europäischen oder sonstigen Behörden arbeitet das BAMF bei der Prüfung der Identitäten von Asylbewerbern zusammen?

Bei der Erstregistrierung von Personen durch Polizeibehörden, BAMF, Erstaufnahmeeinrichtung oder Ausländerbehörden wird ein Abgleich der angegebenen Grundpersonalien mit dem allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) und der erfassten Fingerabdruckdaten mit dem Fingerabdruck-Datenbestand des Bundeskriminalamts unter Einbeziehung der europäischen Zentraleinheit EURODAC durchgeführt. Außerdem werden weitere automatisierte Abgleiche mit den Datenbeständen der nationalen Visadatei im AZR, der Sachfahndungsdatei des Informationssystems der Polizei (INPOL) und dem europäischen Visa-Informationssystem (VIS) durchgeführt. Soweit deutsche und europäische Behörden in die genannten Systeme eingebunden, d. h. zur Einstellung von Daten befugt sind, stehen diese Daten auch dem BAMF zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch mittels Anfragen an das Auswärtige Amt Erkenntnisse zur Identität von Antragstellenden zu erbitten.

6. Bei wie vielen Personen hat das BAMF seit 2014 eine Identitätstäuschung positiv festgestellt?
7. Welche Arten von Identitätstäuschungen stellte das BAMF seit 2014 jeweils in welchem Umfang fest (bitte Fallzahlen jeweils für Namenstäuschung, Herkunftstäuschung, Alterstäuschung o. Ä. angeben)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der jeweiligen Fragestellung nicht vor, da das BAMF eine derartige Datenauswertung nicht durchführt.

8. Wie viele Personen, die seit 2014 nach Deutschland eingereist sind und im Anschluss einen Asylantrag gestellt haben, sind mit dem Geburtsdatum „1. Januar“ amtlich registriert (in absoluten Zahlen und in Prozent aller Asylbewerber)?

Im Zeitraum von 1. Januar 2014 bis 31. Mai 2020 wurden 234.820 Erstantragsteller mit dem Geburtsdatum 1. Januar registriert. Das entspricht einem Anteil von 12,5 Prozent.

Auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung in Bezug genommene Bundestagsdrucksache 19/4317, Antwort zu Frage 31, wird ergänzend verwiesen.

9. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung allen Asylbewerbern, die keine Identitätsdokumente vorlegen, von Amts wegen das Geburtsdatum „1. Januar“ gegeben, oder wurden solche Personen auch mit einem anderen Geburtsdatum registriert?

Das BAMF übernimmt das bei der Registrierung erfasste Geburtsdatum, soweit auch im Rahmen der Antragsannahme kein Identitätsdokument vorgelegt wird oder das Geburtsdatum im Rahmen einer Altersbestimmung vom zuständigen Jugendamt festgelegt wurde und dieses vom BAMF nicht bezweifelt wird. Eine Ausnahme greift für unbegleitete Minderjährige mit ungesicherter Altersangabe zu deren Gunsten das BAMF bei Vorliegen eines medizinischen Altersgutachtens auf den letztmöglichen Tag des maßgeblichen Geburtsjahres abstellt, d. h. den „31. Dezember [Jahreszahl]“. Ergänzend wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung in Bezug genommene Bundestagsdrucksache 19/4317, Antwort zu Frage 31, verwiesen.

10. Bei wie vielen Personen, bei denen das BAMF seit 2014 eine Identitäts-täuschung festgestellt wurde, hatte dies Konsequenzen für das Asylverfahren?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor. Das BAMF führt eine derartige Datenauswertung nicht durch.

11. In wie vielen Fällen stellte das BAMF seit 2014 die Verwendung von gefälschten Dokumenten im Asylverfahren fest?

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 770 respektive 799 Dokumente beanstandet. Für die Angaben aus den Jahren 2016 bis 2019 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18227 verwiesen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2020 wurden 1.732 Dokumente beanstandet.

12. In wie vielen Fällen erstattete das BAMF seit 2014 nach Feststellung der Verwendung von gefälschten Dokumenten im Asylverfahren eine Strafanzeige?
  - a) In wie vielen Fällen der Verwendung falscher Dokumente wurde keine Strafanzeige gestellt?
  - b) Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei Fällen der Verwendung falscher Dokumente keine Strafanzeige gestellt?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18227 verwiesen.

13. Wie viele Personen, die zuvor als Asylbewerber oder Flüchtling nach Deutschland gekommen waren, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2000 in Deutschland eingebürgert?

Der Bundesregierung ist die Zahl der seit 2000 in Deutschland eingebürgerten Personen, die zuvor als Asylbewerber oder Flüchtling nach Deutschland gekommen waren, nicht bekannt. Die Einbürgerung im Inland lebender ausländischer Personen obliegt den Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder. Statisti-

sche Erhebungen über die Einbürgerungen finden nur zu den in § 36 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgeführten Erhebungsmerkmalen statt.

14. Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 zu Einbürgerungen von Personen, die nie ein Identitätsdokument vorgelegt hatten?

Der Bundesregierung ist die Zahl der seit dem Jahr 2000 erfolgten Einbürgerungen von Personen, die nie ein Identitätsdokument vorgelegt hatten, nicht bekannt. Hierüber werden seitens des Bundes keine Erhebungen durchgeführt.

15. Bei wie vielen der seit dem Jahr 2000 Eingebürgerten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Nachhinein festgestellt, dass sie über ihre Identität getäuscht hatten?
16. Bei wie vielen der seit dem Jahr 2000 Eingebürgerten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Einbürgerung wegen Identitätstauschung wieder zurückgenommen?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, bei wie vielen der seit dem Jahr 2000 Eingebürgerten im Nachhinein festgestellt wurde, dass sie über ihre Identität getäuscht hatten sowie bei wie vielen von ihnen die Einbürgerung wegen Identitätstauschung wieder zurückgenommen wurde. Hierüber werden keine Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Bundesregierung verweist jedoch in diesem Zusammenhang auf eine Länderumfrage des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz vom 31. Januar 2018 (vgl. Ausschussdrucksache 19(4)292, Begründung zu Nummer 3).

17. Wie viele Asylsuchende und Flüchtlinge werden in den nächsten fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich die rechtliche Möglichkeit auf Einbürgerung haben (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Bernd Baumann auf Bundestagsdrucksache 19/20374 versandt wurde und die entsprechend auch für Einbürgerungen gilt, auf die kein Anspruch besteht, wird verwiesen.





